

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen HTCW Industriereinigung, Herzogenrath

I. Allgemeines, Vertragsschluss

1. Mangels etwaiger gesonderter vertraglicher Vereinbarungen führen wir als Auftragnehmerin Arbeiten an zu reinigenden Komponenten ausschließlich nur zu diesen Bedingungen durch. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden unter keinen Umständen – auch nicht durch Auftragsannahme – Vertragsinhalt, selbst wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.
2. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reinigung maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Unterliegt der Reinigungsgegenstand gewerblichen Schutzrechten ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer darauf hinzuweisen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer auf evtl. mögliche gesundheitliche Gefahren, die bei der Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Verschmutzungen bzw. Beschichtungen für das Reinigungspersonal entstehen können, hinzuweisen.
5. Eine Reinigung führen wir erst dann durch, wenn uns eine schriftliche Erklärung über die Ungefährlichkeit bzw. Dekontamination der zu reinigenden Komponenten durch den Kunden vorliegt. Ein entsprechendes Formular liegt diesen AGB bei.

II. Nicht durchführbare Reinigung

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reinigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht bzw. nicht weiter durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - die unbedingt erforderlichen Vorortbedingungen (Stromversorgung, ausreichende Entlüftung durch Absaugungseinrichtung oder Durchlüftung) durch den Kunden nicht eingehalten werden,
 - nicht durch den Auftragnehmer zu verantwortende Umstände auftreten, die eine weitere Durchführung unmöglich machen,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reinigungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reinigung haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reinigungsgegenstand, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reinigungsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit.

III. Kostengaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reinigungspreis auf Stundensatzbasis angegeben.
2. Wird vor der Ausführung der Reinigung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet.

IV. Preis und Zahlung

1. Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Reinigung sind die Preise für Sonderleistungen wie Fahrt - und Transportkosten sowie Wochenend- und Nachzuschläge jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reinigung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung unsererseits und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich bis spätestens zwei Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Die Zahlung ist direkt nach Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei der Reinigung außerhalb unseres Werkes

1. Der Kunde hat das Reinigungspersonal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reinigungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat uns über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Reinigungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reinigungsleiter den Zutritt zur Einsatzstelle verweigern.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte bzw. Gerätschaften zur Vorbereitung der Reinigungsarbeiten wie Transport der zur Reinigung notwendigen Geräte und Reinigungsmittel zum Einsatzort. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reinigungsleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reinigungsleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern X. und XI. entsprechend.
 - b) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, evtl. notwendige Gerüste, einer ausreichenden Belüftung bzw. einer ausreichenden Absauganlage, einschließlich der jeweils erforderlichen Anschlüsse.
 - c) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reinigungspersonals bei mehrtägigen Einsätzen.
 - d) Schutz der Einsatzorte und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
 - e) Beseitigung der abgestrahlten Verunreinigungen durch Mitarbeiter des Auftraggebers,
 - f) Bereitstellung geeigneter Waschgelegenheiten und sanitärer Einrichtungen sowie evtl. notwendige Erster Hilfe für das Reinigungspersonal.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reinigungsarbeiten unverzüglich nach Ankunft des Reinigungspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
 5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Reinigung in unserem Werk

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reinigungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reinigungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns durch ihn wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren. z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reinigungszeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Reinigungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reinigungsfristen beruhen auf Schätzungen bzw. Testläufen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reinigungsfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reinigungsarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reinigungsfrist entsprechend.
4. Verzögert sich die Reinigung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind (wie z.B. während der Reinigung auftretende Schäden an Kompressor- bzw. Strahlanlagen, Lieferverzögerung bei dem zur Reinigung notwendigen Trockeneis oder sonstiger Einflüsse Dritter, die nicht durch den Auftragnehmer zu verantworten sind), so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reinigungsfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.
5. Erwächst dem Kunden infolge eines durch uns zu verantwortenden Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% der Angebotssumme, im Ganzen aber höchstens 5% der Angebotssumme allerdings nur für denjenigen Teil des von uns zu reinigenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet Ziffer XI. Nr. 3. – nicht.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reinigungsarbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Reinigung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf eines Tages seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an in unserem Werk gereinigten Aggregaten und Komponenten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reinigungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reinigungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Mängel, die während der Abnahme durch den Auftraggeber berechtigt beanstandet werden.
2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Für gereinigte Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, ist die Haftung ebenfalls ausgeschlossen.
3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur wenn wir eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns einen angemessenen Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.

XI. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reinigungsgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren. Die Reparaturpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reinigungspreis. Im Übrigen gilt Ziffer XI. Nr. 3 entsprechend.
2. Wenn Reinigungsarbeiten aufgrund unterlassener oder fehlerhafter wichtiger Hinweise und Beratungen durch den Auftraggeber nicht vertragsgemäß durchgeführt werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern X. und XI. Nr. 1 und 3 entsprechend.
3. Der Kunde kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reinigung zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
Wir haften jedoch
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Nichtvorhandensein wir garantiert haben,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

XII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reinigungsarbeiten außerhalb unseres Werkes, ohne unser Verschulden, die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.